

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk

und

Linthgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 20. März 2001

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
Zusammenfassung.....	2
I. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk	3
1. Grundlagen.....	3
1.1 Die eidgenössische Linthunternehmung.....	3
1.2 Gründe für die Übertragung der Aufgaben auf die Kantone.....	4
1.3 Hochwasserschutzkonzept Linth 2000	4
1.4 Die Linthebene-Melioration – Das Schwesterunternehmen	5
1.5 Auflösung der Linthunternehmung.....	5
2. Schaffung einer neuen Trägerschaft.....	6
2.1 Das Linthwerk als Anstalt	6
2.2. Eigenständigkeit.....	6
2.3 Verzicht auf eine Perimeterbelastung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.....	7
2.4 Vernehmlassungsverfahren.....	7
3. Das Konkordat.....	7
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	7
3.2 Organisation.....	8
3.3 Ausbau und Unterhalt.....	8
3.4 Schutz der Werkanlagen	9
3.5 Finanzhaushalt.....	9
3.6 Schlussbestimmungen	9
4. Innerkantonale Umsetzung.....	10
5. Beitrittsverfahren	10
6. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	10
II. Linthgesetz.....	11
1. Innerkantonale Umsetzung des Linthkonkordats	11
2. Ziele und Schwerpunkte	11
2.1 Ausführung des Linthkonkordats	11
2.2 Beibehaltung des Perimeterprinzips	11
2.3 Regelung analog des Rheinggesetzes	12
2.4 Angemessene Kostenbeteiligung des Staates.....	12
3. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen	13
III. Antrag	14

Beilagen:

1. Linthperimeter Kanton St.Gallen (Umgrenzungsplan vom 9. März 2001).....15
2. Linthperimeter (Bemessung nach Perimeterfläche sowie nach Einwohnern und Einwohnerinnen im Perimetergebiet).....18
3. Linthperimeter (Bemessung nach Gesamtfinanzbedarf und Gewichtung).....19

Anhang: Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk.....21

Entwürfe:

1. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk 28
2. Linthgesetz..... 29

Zusammenfassung

Das „Linthwerk“ ist ein eidgenössisches Werk. Noch auf Beschluss der Tagsatzung wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit den Ausbauarbeiten für die Einleitung der Glarner-Linth in den Walensee und der Errichtung des Linthkanals zwischen Walen- und Zürichsee begonnen. Das Linthwerk wurde bis heute als eidgenössisches Unternehmen geführt. Da der Wasserbau grundsätzlich eine kantonale Aufgabe bildet und die Kantone an der Linth – anders als im 19. Jahrhundert – in der Lage sind, die Lasten aus den anstehenden Erneuerungsbedürfnissen zu tragen, soll das Linthwerk inskünftig von den Kantonen Glarus, St.Gallen, Schwyz und Zürich geführt werden. Die Regierungen der Kantone Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich sind daher übereingekommen, den Hochwasserschutz in der Linthebene in einer Interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) zu regeln. Der Vereinbarungsentwurf wurde von einer Expertengruppe der Regierungen der Kantone Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich sowie des Bundes erarbeitet. Mit der Schaffung einer neuen Trägerschaft wird sich der Bund aus seinen direkten Verpflichtungen in der Linthunternehmung zurückziehen.

Der Vereinbarungsentwurf sieht die Schaffung einer neuen Trägerschaft vor. Träger des Linthwerkes soll fortan eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ein. Sie hat eigenes Vermögen und ihr Sitz ist in Uznach SG. Oberstes Organ des Linthwerkes ist die Linthkommission, die aus fünf Mitgliedern, zwei aus dem Kanton St.Gallen und je eines aus den übrigen Vereinbarungskantonen, besteht. Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung. Das Werk steht unter der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone. Soweit im Konkordat keine besonderen Vorschriften bestehen, ist für die Organe des Linthwerkes das Recht des Kantons St.Gallen massgebend; Behörden und Verwaltungsstellen der Vereinbarungskantone selbst wenden allerdings eigenes Recht an. Die Vorlage enthält im Übrigen Vorschriften über Ausbau und Unterhalt, Schutz der Werkanlagen, zur Vermögensnachfolge und zum Inkrafttreten des Konkordats. Grössere Ausbauprojekte, namentlich die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes Linth 2000, die sich im Variantenstudium befindet, sollen nach einem konzentrierten Verfahren abgewickelt werden, das die Pflicht zur Koordination gewährleistet. Schliesslich enthält der Entwurf auch Vorschriften über die Deckung des Finanzbedarfs und die Kostenverlegung auf die Vereinbarungskantone.

Der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum, da je nach dem Ergebnis der technischen Abklärungen und der Höhe der Bundesbeiträge nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Gesamtkosten der Sanierungsmassnahmen des Hochwasserschutzkonzeptes Linth 2000 in einem Rahmen bewegen werden, der nach kantonalen Regelungen zu einem obligatorischen Finanzreferendum führen würde.

Die innerkantonale Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk erfordert Ausführungsbestimmungen, namentlich über die Aufteilung der vom Kanton St.Gallen an das Linthwerk zu leistenden Beiträge. Aufgrund der Vergleichbarkeit von Rhein und Linth, die beide

Grenzwässer darstellen und zudem aus Gründen der Hochwassersicherheit reguliert sind, ist die Regelung der Kostenteilung zwischen Staat und politischen Gemeinden im Linthperimeter analog der im Rheingesez vorgesehene Lösung zu treffen. Der Staat übernimmt 75 Prozent des st.gallischen Kostenanteils am Linthwerk, die politischen Gemeinden im Linthperimeter, der die Gemeinden Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Uznach und Schmerikon umfasst, übernehmen 25 Prozent. Das Linthgesez wird erst dann rechtsgültig, wenn der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk, nach erfolgreichem Ausgang des obligatorischen Referendums, rechtsgültig geworden ist.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe:

- eines Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk (24.01.01);
- eines Linthgesezes (22.01.05).

I. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk

1. Grundlagen

1.1 Die eidgenössische Linthunternehmung

Gestützt auf einen Beschluss der Tagsatzung vom 28. Juli 1804 wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Glarner-Linth in den Walensee umgeleitet und der Abfluss des Walensees in den Zürichsee verbessert. Die Linthebene konnte damit wirksam gegen Hochwasser geschützt und später entsumpft werden. Die betroffenen Kantone waren damals nicht in der Lage, das von Ingenieurhauptmann Lanz von Bern vorgeschlagene und von einer Kommission unter der Leitung von Hans Conrad Escher ausgearbeitete Projekt allein zu realisieren. Als „Denkmal schweizerischer Solidarität“ (Karl Guggenbühl, Das Linthwerk, Diss. Zürich, 1905, 14) wurde das Vorhaben als eidgenössisches Werk organisiert, finanziert und schliesslich auch realisiert. Im Jahr 1811 wurde der Mollis-Kanal (der heutige Escherkanal) in den Walensee geöffnet, im Jahr 1816 der Maag-Linthkanal.

In der Folge wurden verschiedene Aus- und Umbauten vorgenommen, so als besonders grosse in den Jahren 1841 bis 1846 die Verlängerung des Escherkanals, in den Jahren 1886 und 1887 die Grynaukorrektur, zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Vollendungsarbeiten (vgl. BBl 1896 IV 574) und Mitte des 20. Jahrhunderts die Korrektionsmassnahmen am Linthkanal zwischen Bilten und Grynau (vgl. BBl 1956 I 777).

Nach § 5 des Tagsatzungsbeschlusses aus dem Jahr 1804 ernannte der Landammann (der Schweiz) einen Wasserbaumeister (v. Tulla), der unter der Leitung einer dreigliedrigen Kommission (Escher, Osterried und Schindler) die Arbeiten zu planen und auszuführen hatte. In den Geschäftsbereich dieser Aufsichtskommission fiel vor allem die technische Leitung des Werkes. Die Aufgaben der Kommission wurden von der Tagsatzung im Jahr 1812 in einer Verordnung über Polizeiaufsicht und Unterhalt der Linthkanäle festgehalten. Die heutige Organisation stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung. Danach hat die Linthkommission, die sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt (je eines wird von den vier beteiligten Kantonen gestellt und eines vom Bundesrat gewählt), die Oberaufsicht über das Linthwerk zu besorgen. Sie hat für die Erhaltung und allfällige Vervollständigung des Werkes zu sorgen und das Vermögen des Unternehmens zu

verwalten, wobei ihr ein Linthingenieur und Angestellte zur Seite stehen. Der Unterhalt des Linthwerkes wird durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes sowie durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1882 betreffend Abänderung und Ergänzung dieses Gesetzes geregelt.

1.2 Gründe für die Übertragung der Aufgaben auf die Kantone

Linthkommission und Linthingenieur haben die ihnen übertragenen Aufgaben bis heute verantwortungs- und kostenbewusst wahrgenommen. Das teilweise fast 200 Jahre alte Werk wurde so unterhalten, ausgebaut und ergänzt, dass es seinen Zweck, den Hochwasserschutz in der Linthebene sicherzustellen, bis heute zuverlässig und gut erfüllt hat. Es hat vielen Hochwassern, zuletzt denjenigen im Mai 1999, standgehalten. Die zum Teil aus dem 19. Jahrhundert stammenden Bauten und Anlagen haben das Ende ihrer Lebensdauer aber teilweise fast erreicht. Das Werk entspricht zudem auch in ökologischer Hinsicht den heutigen Vorstellungen nur beschränkt. Damit der Hochwasserschutz in der Linthebene auch für die Zukunft sichergestellt ist, hat die Linthkommission schon im Jahr 1998 Massnahmen für eine umfassende Erneuerung und Sanierung des Werkes eingeleitet (Hochwasserschutzkonzept Linth 2000; siehe Abschnitt I Ziff. 2.3 dieser Botschaft). Die Hochwasser im Mai 1999 zeigten, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Die Massnahmen werden allerdings hohe Investitionen auslösen, die nicht wie in den letzten Jahrzehnten aus dem Vermögensertrag und den ordentlichen Einnahmen der Linthunternehmung gedeckt werden können, sondern durch Beiträge der Kantone und des Bundes bestritten werden müssen.

Die geltenden Rechtsgrundlagen mit den gesetzlich fixierten geringen Beiträgen der Perimeterpflichtigen würden eine umfassende Erneuerung des Linthwerkes nicht zulassen (Art. 6 Bundesgesetz betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes vom 6. Dezember 1867, BS 4 1032, AS 1985, 660).

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG) ist der Hochwasserschutz Sache der Kantone. Der Bund ist Aufsichtsbehörde (Art. 11 WBG) und leistet unter bestimmten Voraussetzungen Abgeltungen an wasserbauliche Massnahmen (Art. 6 ff. WBG). Anders als zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind die Kantone an der Linth heute in der Lage, die ihnen übertragenen wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen. Es besteht somit kein Anlass mehr, weiterhin von der bundesrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsordnung an der Linth abzuweichen. Vielmehr ist es aus Gründen der Gleichbehandlung und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angezeigt, auch das Linthwerk in die alleinige Verantwortung der Kantone zu legen und die eidgenössische Linthunternehmung aufzulösen. Keine Alternative zu einer Übernahme durch die Kantone besteht in der Beibehaltung der bisherigen Trägerschaft. Auf den geltenden Rechtsgrundlagen ist die Linthunternehmung nicht im Stand, die anstehenden Erneuerungen der Anlagen zu finanzieren. Der Bund wird zu Gunsten des Linthwerkes mit und ohne neue Trägerschaft die im Bundesgesetz über den Wasserbau vorgesehenen Beiträge leisten. Für die Restkosten müssen somit letztlich die Kantone aufkommen. Dafür sind mit der Vereinbarung die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

1.3 Hochwasserschutzkonzept Linth 2000

Das Linthwerk als Massnahme des Wasserbaus hat sich in den vergangenen über 150 Jahren bewährt. Durch dieses Gemeinschaftswerk wurde die Entwicklung der Linthebene als Lebens- und Wirtschaftsraum ermöglicht. Dessen Melioration konnte erst nach der Zähmung der Linth angegangen werden. Auch beim Jahrhunderthochwasser im Mai 1999 schützte das Linthwerk die Menschen und deren Güter in der Linthebene vor grösserem Schaden. Seit Beginn des Wasserbaus an der Linth in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse indessen grundlegend verändert: Im Einzugsgebiet sind mehrere grosse Stauwerke (Löntschwerk mit dem Klöntalersee; Kraftwerk Sernftal mit dem Stausee Garichte; Kraftwerk Linth-Limmern mit dem Stausee Limmernboden sowie Kraftwerke Sarganserland mit dem Stausee

Gigerwald) errichtet worden, von denen eine beträchtliche Retentionswirkung ausgeht. Bodenverdichtung und Bodenversiegelung führen andererseits dazu, dass relativ kurzfristig umfangreiche Hochwasserspitzen in der Linthebene auftreten. In der Linthebene sind sodann Infrastrukturanlagen für die Versorgung der Bevölkerung und andere Bauwerke von sehr grossem Wert entstanden. Zunehmend wichtiger wird die Linthebene als Naherholungsgebiet. Gewachsen ist in den letzten Jahren das Bedürfnis nach einer naturnahen Gestaltung der verschiedenen Wasserläufe und der Landschaft.

Das Alter des Linthwerkes und die veränderten Verhältnisse veranlassten die Eidgenössische Linthkommission, den Hochwasserschutz des Linthwerkes zu überprüfen. Das Ergebnis dieses Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 soll in einer Massnahmenplanung bestehen. Es sollen mögliche Schutzvarianten mit den damit verbundenen Folgen in wasserbaulicher, in wirtschaftlicher und in ökologischer Hinsicht aufgezeigt werden. Eine erste Phase, die weitgehend abgeschlossen ist, dient der Grundlagenarbeit und der Situationsanalyse. Dem Variantenstudium mit der Planung möglicher Massnahmen dient eine zweite Phase. Derselben werden sich Entscheidungsfindung und Umsetzung anschliessen. Beim jetzigen Verfahrensstand, bei dem die möglichen Massnahmen noch nicht feststehen und politische Entscheidungen noch nicht getroffen sind, lassen sich die Kosten einer Erneuerung des Linthwerkes noch nicht beziffern. In die Bearbeitung des Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 sind neben Fachspezialisten und Fachspezialistinnen sowie den zuständigen Verwaltungsstellen von Bund und Kantonen namentlich auch die Gemeinden, der Linthrat (als Sammelbewegung ökologischer Interessen), das Landwirtschaftsforum und weitere Stellen einbezogen. Bis Ende des Jahres 2000 war das Variantenstudium noch nicht abgeschlossen.

1.4 Die Linthebene-Melioration – Das Schwesterunternehmen

Bis Ende des Jahres 1996 bestand in der Linthebene mit der "Linthebene-Melioration" ein zweites eidgenössisches Werk. Dieses ging auf Initiativen in den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts zurück. Mit der Zustimmung zu einer Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen wurde ein neuer, interkantonaler Träger für das Werk geschaffen. Dieser selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt ist dabei aufgetragen, die Ertragsfähigkeit des Bodens im Beizugsgebiet zu erhalten, die Bewirtschaftung nach der Bodenbeschaffenheit zu fördern sowie die Werkanlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu ergänzen. Die rund 12'000 Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Beizugsgebiet tragen mit Perimeterbeiträgen zur Finanzierung bei.

Während die Linthunternehmung ein Instrument des Wasserbaus ist, dient die Linthebene-Melioration der Bodenverbesserung. Auch wenn die beiden Werke voneinander unabhängig sind, bestehen zahlreiche Verbindungen. So führt der Linthkanal das Wasser aus dem Raum Glarnerland, Walensee- und Seezgebiet über die Linthebene in den Zürichsee. Die Hintergräben (Binnenkanäle) des Linthkanals dienen zudem als Hauptvorfluter für die Entwässerungskanäle der Linthebene-Melioration. Sie führen ihrerseits die verschiedenen Bäche aus den angrenzenden Voralpen über die Ebene. Die Anlagen der Linthebene-Melioration wiederum erleichtern zum einen den Zugang zum Linthwerk, sie hindern andererseits aber dessen räumliche Ausdehnung. Dies trifft im Besonderen im Gebiet des Benknerrieds zu. Auswirkungen auf beide Werke ergeben sich aus der Sanierung der jeweils dem Partner bzw. der Partnerin gehörenden Anlagen und von Massnahmen einer ökologischen Aufwertung in der Linthebene (Landschaftsentwicklungskonzept und Hochwasserschutzkonzept Linth 2000).

1.5 Auflösung der Linthunternehmung

Mit der Schaffung einer neuen interkantonalen Trägerschaft für das Linthwerk kann sich der Bund von seinem unmittelbaren Engagement für dieses Unternehmen zurückziehen. Erforderlich ist dafür der Erlass eines Bundesgesetzes, in dem die Auflösung der eidgenössischen Linthunternehmung beschlossen und die entsprechende Gesetzgebung, in erster Linie der Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung

[BS 4 1031], das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes [BS 4 1032, AS 1985, 660] sowie das Bundesgesetz vom 28. Juni 1882 betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes [BS 4 1036]), aufgehoben wird. Mit der Auflösung der Linthunternehmung ist der Übergang von Aktiven und Passiven auf den neuen Träger festzulegen. Dazu gehört insbesondere die Übertragung der Liegenschaften und der anderen dinglichen Rechte mit den entsprechenden Änderungen der Grundbucheinträge. Schliesslich ist auch eine Rechtsgrundlage für die steuer- und gebührenfreie Löschung der Eintragungen betreffend Perimeterbeiträge zu schaffen.

2. Schaffung einer neuen Trägerschaft

2.1 Das Linthwerk als Anstalt

Der eidgenössischen Linthunternehmung kommt aufgrund des Bundesrechts eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat damit eigenes Vermögen und einen Sitz (eidgenössische Verordnung über die Linthkommission vom 16. März 1934, SR 721.225). Da die eidgenössische Linthunternehmung – anders als etwa Wuhrkorporationen oder andere Bodenverbesserungsorganisationen – keine Mitglieder hat, ist sie anstaltlich und nicht körperschaftlich verfasst. Entsprechend kommen den Perimeter- und den für die Hintergräben Wuhrpflichtigen keine Mitbestimmungsrechte zu. Die Rechtsnatur der eidgenössischen Linthunternehmung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat sich grundsätzlich bewährt. Es liegt daher nahe, für die neue Trägerschaft wiederum die öffentlich-rechtliche Anstalt zu wählen. Das Linthwerk ist damit eine verselbständigte Verwaltungseinheit im interkantonalen Verhältnis, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch ein Konkordat technisch und organisatorisch zusammengefasst wird und die den Hochwasserschutz in der Linthebene besorgen soll.

Mit der Festlegung auf eine Anstalt wird zugleich gegen eine Körperschaft entschieden. Ein Einbezug der vom Werk profitierenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft entfällt aus praktischen Gründen, entstünde doch dadurch ein ausserordentlich schwerfälliges Gebilde (siehe dazu Abschnitt I Ziff. 3.3 dieser Botschaft). Gegen die Aktiengesellschaft als Körperschaft im Privatrecht spricht sodann, dass das Linthwerk auch nicht in einem weiteren Sinn eine gewerbliche Aufgabe wahrnimmt. Es ist ausgeschlossen, dass mit dem Werk ein Ertrag erwirtschaftet werden kann, womit das Interesse von privaten Investoren zwangsläufig ausbleibt.

2.2 Eigenständigkeit

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung von mehreren Kantonen und die Bewältigung einer gegenständlich und örtlich eingegrenzten Aufgabenstellung legt die Errichtung einer eigenständigen Verwaltungseinheit nahe. Ihr kommt die für eine sachgerechte Problembewältigung nötige Unabhängigkeit und Beweglichkeit zu.

Ungeachtet bestehender Querverbindungen zur Linthebene-Melioration erwiesen sich ein Zusammengehen mit diesem Werk als unzweckmässig. Die räumlichen Interessengebiete überschneiden sich nur zum Teil. Die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben (Wasserbau und Bodenverbesserung) sind voneinander verschieden und basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Schliesslich sind an der Linthebene-Melioration nur zwei, am Linthwerk dagegen vier Kantone beteiligt. Die beiden Organisationen werden aber in bestimmten Bereichen wie bisher eng zusammenarbeiten.

2.3 Verzicht auf eine Perimeterbelastung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

Die zur Zeit erhobenen Perimeterbeiträge von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Bezugsgebiet werfen jährlich einen Ertrag von etwa 22'000 Franken ab. Gegen 16'000 Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind perimeterpflichtig. Ein Ertrag von rund 15'000 Franken ergibt sich ausserdem aus den Perimeterbeiträgen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in den Hintergraben-Genosssamen. Auf die Ausscheidung eines Perimeters, in dem Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Beiträge zu entrichten haben, ist fortan zu verzichten. Der Aufwand aus einer "Bewirtschaftung" des Perimeters steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu einem möglichen Ertrag. Dies verhielte sich nicht anders, wenn die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen um ein Vielfaches angehoben würden. Bei einer substanziellen Anhebung der Beiträge müsste mit erheblichen Widerständen aus der Bevölkerung gerechnet werden, kommt doch der Hochwasserschutz an der Linth nicht allein den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Gebiet zu Gute. Anders als bei den üblichen Bodenverbesserungsorganisationen können aus praktischen Gründen den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen auch keine Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Im Übrigen wurden die Perimeterpflichten in den letzten Jahren im Kanton Zürich ganz und im Kanton Glarus teilweise abgeschafft. Neben verschiedenen Perimetern werden mit dem Abschluss der Vereinbarung die gesetzlich vorgesehenen Hintergraben-Genosssamen hinfällig.

2.4 Vernehmlassungsverfahren

Vor der definitiven Bereinigung des Konkordats wurde bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Gegen die Übernahme des Linthwerkes durch die Kantone wurden keine Einwände geltend gemacht. Gegen eine Übernahme sprachen sich die Gemeinden der Linthebene aus. Vor einer Kantonalisierung sollte nach deren Auffassung der Bund das Werk sanieren und von Altlasten befreien (siehe dazu Abschnitt I Ziff. 2.2 dieser Botschaft). Von Seiten des Kantons Glarus wurden die Aufhebung der Perimeterpflicht (Abschnitt I Ziff. 3.3 dieser Botschaft) und das alleinige Verfügungsrecht der Anstalt über die Sachgüter der eidgenössischen Linthunternehmung (Abschnitt I Ziff. 4.5 und Abschnitt I Ziff. 5 dieser Botschaft) noch einmal zur Prüfung angeregt. Verschiedentlich angesprochen wurde im Weiteren die Vereinigung des Linthwerkes mit der Linthebene-Melioration (Abschnitt I Ziff. 2.4 dieser Botschaft). Eingegangen wird auf die Kritikpunkte und Anregungen in den in Klammern angegebenen Verweisen im vorliegenden Bericht.

3. Das Konkordat

Gestützt auf diese Überlegungen und nach Konsultation der Kantone hat die Linthkommission eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, wie bei der Linthebene-Melioration (siehe BBI 1996 II 845) eine Interkantonale Vereinbarung (Konkordat) zur Fortführung des Linthwerkes auszuarbeiten. Das von Fachleuten der Kantone und des Bundes entworfene Konkordat lehnt sich einerseits an die erwähnte Vereinbarung betreffend Melioration der Linthebene an, andererseits an die Interkantonale Vereinbarung des Jahres 1985 über die II. Juragewässerkorrektur (SR 721.61). Nach dem Konkordat soll das Werk als öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen „Linthwerk,“ weitergeführt werden. Das Konkordat umfasst sechs Abschnitte mit folgendem Inhalt:

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt wird der Name („Linthwerk,“), die Rechtsform (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) und der Sitz (Uznach, SG) festgelegt (Art. 1). Ferner werden die Aufgaben (Art. 2) und der Umfang der Anlagen des Werkes (Art. 3) bestimmt. Soweit im Konkordat keine besonderen Vorschriften bestehen, soll wie bei der Linthebene-Melioration

das Recht des Kantons St.Gallen zur Anwendung kommen (Art. 4). Massgebend sind die St.Galler Rechtsgrundlagen für die Organe des Linthwerkes. Behörden und Verwaltungsstellen der Vereinbarungskantone selbst wenden je ihr eigenes Recht an. Das Werk soll zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht besitzen (Art. 5); es ist von allen Steuern und Abgaben befreit (Art. 7) und steht unter der Oberaufsicht der Kantonsregierungen (Art. 6). Die Steuerbefreiung beschlägt insbesondere die Gewinn- und Kapitalsteuer sowie die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuer. Zur Ausübung der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone gehören namentlich die Genehmigung des Geschäftsberichtes (Art. 10 lit. i), die Wahl der Linthkommission (Art. 9) sowie die Bewilligung von eigentlichen Ausbauten (Art. 17).

3.2 Organisation

Organe des Linthwerkes sind nach Art. 8 die Linthkommission, die Linthverwaltung und die Kontrollstelle. Die Linthkommission ist das oberste Organ des Werkes und besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei aus St.Gallen, dem am meisten betroffenen Kanton, und je einem aus den übrigen Kantonen. Wie bei der Juragewässerkorrektion wird dem Bund das Recht eingeräumt, mit einem Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Die Funktion der Linthkommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft; die Aufgaben decken sich weitgehend (vgl. Art. 10 bzw. Art. 716a OR). Hervorzuheben ist dabei besonders deren Befugnis, Vorschriften über die Entnahme von Wasser, Kies und Sand zu erlassen sowie die Schifffahrt und die Stationierung von Booten im Linthkanal und in den Seitengewässern zu regeln.

Einschränkungen der Schifffahrt haben sich an den bundesrechtlichen Rahmen zu halten, den namentlich das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201; Art. 2 und 3) setzt. Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Linthkommission vorbehalten sind (Art. 11); ihre Organisation und Aufgaben werden von der Linthkommission näher festgelegt. In Bezug auf die Personalvorsorge wird die Grundlage für die Auswahl zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal St.Gallen und einer vergleichbaren Versicherungskasse gelegt (Art. 13 Abs. 2).

3.3 Ausbau und Unterhalt

Bauvorhaben sind nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz bewilligungspflichtig (vgl. Art. 22 und 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes; SR 700). Sie sind öffentlich bekanntzumachen und aufzulegen, damit die davon betroffenen Personen ihre Rechte wahrnehmen und allenfalls, im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, dagegen opponieren können. Dies gilt auch für wasserbauliche Vorhaben. Der dritte Abschnitt des Konkordats enthält daher die Verfahrensvorschriften, die bei Ausbauten und bei Unterhaltsarbeiten zu beachten sind. Für grössere Vorhaben ist ein spezielles, konzentriertes Verfahren vorgesehen (Art. 15 bis 20). Begonnen werden mit den Ausbauarbeiten darf erst, wenn die Bewilligungsverfahren abgeschlossen sind. Insbesondere müssen die Subventionen zugesprochen oder von der Subventionsbehörde der vorzeitige Baubeginn bewilligt worden sein. Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde und im Anschluss daran des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach dem Gebiet, auf das sich das Projekt oder der wesentliche Teil davon bezieht (Art.17). Kleinere bewilligungspflichtige Vorhaben sind nach dem Recht und dem Verfahren des betroffenen Kantons durchzuführen (Art. 21).

Hinsichtlich der Ausrichtung von Bundesbeiträgen ist das einschlägige Bundesrecht massgebend (vgl. Art. 8 f. WBG und Art. 8 ff. der eidgenössischen Wasserbauverordnung, SR 721.100.1). Bei kantonsübergreifenden Wasserbauvorhaben kommt regelmässig ein Mischsatz zur Anwendung.

3.4 Schutz der Werkanlagen

Der vierte Abschnitt des Konkordats fasst die schon bisher geltenden Vorschriften zum Schutz des Werks zusammen (Art. 23) und unterstellt verschiedene Tätigkeiten, die das Werk beeinflussen oder gefährden könnten, einer Bewilligungs- (Art. 24) oder Konzessionspflicht (Art. 25). Vorbehalten bleiben dabei Bewilligungen und Genehmigungen nach anderen Erlassen. Für Bewilligungen und Konzessionen können Gebühren erhoben werden (Art. 26). Für die Verwaltungs- und Benützungsgebühren, die in der Regel verhältnismässig bescheiden und auf Grund des verfassungsrechtlichen Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips überprüfbar sind, reicht eine Ermächtigungsnorm in der Vereinbarung aus. Die Höhe der Verwaltungs- und Benützungsgebühren ist von der Linthkommission in einer Gebührenordnung festzulegen. Für die Konzessionsgebühren ergeben sich der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Grundzüge für die Festlegung der Höhe aus der Interkantonalen Vereinbarung. Abgabepflichtig sind die Konzessionäre und Konzessionärinnen. Geschuldet ist die Konzessionsgebühr für die konzessionspflichtigen Tätigkeiten (Art. 25). Ausserdem ist von der Linthkommission die Höhe der Konzessionsgebühren wiederum in der Gebührenordnung nach der Bedeutung der konzessionierten Tätigkeit, dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen und der Dauer der Konzession festzulegen (Art. 26 Abs. 2). Schliesslich trifft Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie Benützer und Benützerinnen von Anlagen des Linthwerkes eine Duldungspflicht, indem sie den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Unterhalts- sowie Ausbaurbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden haben. Dabei ist auf die Anliegen Betroffener Rücksicht zu nehmen. Entstandener Schaden ist zu ersetzen (Art. 23 Abs. 2).

3.5 Finanzhaushalt

Wie bisher soll der Finanzbedarf des Linthwerkes vorab aus eigenen Mitteln des Werkes gedeckt werden (Vermögensertrag, Bewilligungs- und Konzessionsgebühren; Art. 27). Wenn die Mittel nicht ausreichen bzw. grössere Ausbauten anstehen, haben die Kantone nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge entsprechend ihrer Betroffenheit Beiträge zu leisten (Art. 28). Der Schlüssel entspricht dem bisher angewendeten (vgl. BBI 1956 I 781). Die Finanzierung des Kantonsbeitrags richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (siehe die Ausführungen zum Linthgesetz unter Abschnitt II Ziff. 2.2 bzw. Ziff. 3 dieser Botschaft).

3.6 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen enthalten schliesslich die Vorschriften zur Vermögensnachfolge (Art. 29) und zum Inkrafttreten des Konkordats (Art. 30 und 31). Damit wird vor allem auch die Grundlage für einen Übergang des Eigentums sowie anderer dinglicher Rechte geschaffen. Wenn die Bundesversammlung dem vorgesehenen Gesetz und damit der Auflösung der Linthunternehmung zustimmt, wird der Bundesrat das von den Kantonen unterbreitete Konkordat zur Kenntnis nehmen (Art. 48 BV) und das Gesetz auf einen Zeitpunkt in Kraft setzen, der eine reibungslose Übertragung der eidgenössischen Linthunternehmung auf das kantonale Linthwerk gewährleistet. Genehmigungsbedürftig ist einzig Art. 24 Abs. 2 des Konkordats über die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch (Art. 962 Abs. 2 ZGB). Diese Genehmigung wird die Linthkommission nach dem Vorliegen der Zustimmung aller Vereinbarungskantone zum Linthkonkordat einholen.

4. Innerkantonale Umsetzung

Soweit die Interkantonale Vereinbarung die Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Anstalt „Linthwerk“ schafft, ist sie ohne weitere kantonale Umsetzung direkt anwendbar. Spielraum für eine kantonale Ausführungsgesetzgebung besteht bei Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 21 und Art. 28. Die Wahlkompetenzen nach Massgabe der beiden ersten Bestimmungen fallen als Exekutivaufgaben in die Zuständigkeit der Regierungen der Vereinbarungskantone, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Wird sodann keine besondere Regelung betreffend Zuständigkeit und Verfahren für die Erteilung von Baubewilligungen für andere bewilligungspflichtige Vorhaben im Sinn von Art. 21 getroffen, greifen die allgemein gültigen Vorschriften im betreffenden Kanton (vgl. für den Kanton St.Gallen Art. 78 ff. des Baugesetzes, sGS 731.1). Nimmt das kantonale Recht für das interne Verhältnis keine Verteilung der Kosten vor, hat der betreffende Kanton den auf ihn nach Art. 28 entfallenden Beitrag vollumfänglich selbst zu tragen. Der Kanton St.Gallen beantragt eine Aufteilung des auf ihn entfallenden Anteils zwischen Staat und Gemeinden im Linthperimeter analog der Rhein-Gesetzgebung im Verhältnis 75 zu 25 Prozent (siehe die Ausführungen zum Linthgesetz, Abschnitt II Ziff. 2.3 dieser Botschaft). Auszugehen ist schliesslich davon, dass es sich bei den Kantonsbeiträgen um gebundene Ausgaben handelt.

Die eidgenössische Linthunternehmung vermochte in den vergangenen Jahren den ordentlichen Aufwand aus eigenen Erträgen zu decken. Mit den anstehenden Erneuerungen und dem abnehmenden Vermögen wird dies auf mittlere Frist nicht mehr möglich sein. Die als Folgen des Hochwasserschutzkonzepts Linth 2000 anfallenden Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern. An die zeitgemässe Wiederherstellung von Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes leistet der Bund Beiträge.

5. Beitrittsverfahren

Nach Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) schliesst der Grosse Rat Vorkommnisse und Verträge mit anderen Kantonen und Staaten innert der Schranken der Bundesverfassung. In der Lehre wird der Kanton St.Gallen jener Gruppe von Kantonen zugeordnet, die das Staatsvertragsreferendum nicht kennen (vgl. beispielsweise Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. Auflage, N. 512).

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Über die Kosten des Hochwasserschutzkonzeptes Linth 2000 können, da die Variantenstudien noch nicht abgeschlossen sind, keine Aussagen gemacht werden. Je nach dem Ergebnis der technischen Abklärungen und der Höhe des Bundesbeitrages kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesamtkosten des Hochwasserschutzkonzeptes Linth 2000 in einem Rahmen bewegen werden, der nach kantonalen Regelung zu einem obligatorischen Finanzreferendum führt. Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) müssen Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Aufgrund der Unsicherheit über die Höhe der künftig entstehenden Kosten und um den technischen Entscheid nicht durch eine finanzielle Vorgabe zu präjudizieren, rechtfertigt sich die Unterstellung des Beitrittsbeschlusses unter das obligatorische Finanzreferendum. Der Entscheid über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk liegt somit bei den Stimmberechtigten. Die finanzielle Beteiligung des Kantons wäre allerdings nicht anders, wenn das Linthwerk weiterhin nach dem geltenden Bundesrecht geleitet würde. Auch danach hätte der Kanton St.Gallen, nach Abzug des für wasserbauliche Massnahmen vom Bund zu leistenden Beitrags, einen Anteil von 50 Prozent der Restkosten zu übernehmen. Angenommen, es würden über mehrere Jahre jährlich 2,0 Mio. Franken verbaut, ergäbe sich bereits nach heutiger Regelung folgende Rechnung:

jährliche Projektkosten	Fr. 2'000'000.–
Bundesbeitrag etwa 40 Prozent	Fr. 800'000.–
Restkosten	Fr. 1'200'000.–
Anteil Kanton St.Gallen	Fr. 600'000.–.

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zieht keine personellen Konsequenzen nach sich.

II. Linthgesetz

1. Innerkantonale Umsetzung des Linthkonkordats

Soweit heute nicht Bundesrecht für die Linth Anwendung findet (siehe Abschnitt I Ziff. 2.1 dieser Botschaft), gilt das kantonale Wasserbaugesetz vom 23. März 1969 (sGS 734.11) gleich wie für alle anderen Gewässer. Die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk erfordert eine kantonale Ausführungsgesetzgebung, insbesondere für die Aufteilung der Kosten im innerkantonalen Verhältnis (siehe Abschnitt I Ziff. 5 dieser Botschaft). Dabei besteht über das geltende Wasserbaugesetz hinaus Regelungsbedarf. Mit einem Linthgesetz soll die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum Linthkonkordat geschaffen werden, soweit eine vom Wasserbaugesetz abweichende Regelung greifen soll.

2. Ziele und Schwerpunkte

2.1 Ausführung des Linthkonkordats

Regelungsbedarf aus der gesetzestechnischen Umsetzung des Linthkonkordats besteht für die innerkantonale Aufteilung der Beiträge der Vereinbarungskantone. Nach Art. 28 des Linthkonkordats haben die Vereinbarungskantone, nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge, je nach ihrem Interessenanteil Beiträge zu leisten, wovon der Kanton St.Gallen 50 Prozent zu übernehmen hat.

2.2 Beibehaltung des Perimeterprinzips

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mussten seit jeher Beiträge an das Linthwerk leisten (siehe Abschnitt I Ziff. 3.3 dieser Botschaft). Unter Beiträgen oder Vorzugslasten verstehen Lehre und Rechtsprechung Abgaben, die zur (teilweisen) Deckung von Kosten einer öffentlichen Einrichtung denjenigen Personen (auch juristischen Personen) auferlegt werden, denen aus der Einrichtung wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen, so dass ein gewisser Ausgleich in Form eines besonderen Kostenbeitrags als gerechtfertigt erscheint. Der Beitrag muss einerseits nach den zu deckenden Kosten oder Kostenanteilen bemessen und andererseits auf die Nutzniesser der öffentlichen Einrichtung nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils verlegt sein, der den einzelnen Beitragspflichtigen erwächst. Der Perimeter bestimmt die beitragspflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile in einem Plan. Die Fläche der innerhalb der Umgrenzungslinie liegenden Grundstücke oder Grundstücksteile wird als Perimeterfläche bezeichnet.

Die Perimeterpflicht ist schon in der heute noch geltenden eidgenössischen Linthgesetzgebung (Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes vom 6. Dezember 1867, BS 4 1032) enthalten. Die Perimeterbelastung ist keine Besonderheit der Linthgesetzgebung. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Grundsatz, der insbesondere bei Bau und Unterhalt der Gewässer allgemein Anwendung findet. Das Wasserbaugesetz enthält die massgebenden Bestimmungen über den Perimeter in den Art. 15 ff. Auch die anstehende Totalrevision des Wasserbaugesetzes hält an dieser Regelung fest.

Um die künftigen Bau- und Unterhaltsaufgaben an der Linth zu lösen, ist auf Seiten des Kantons St.Gallen – trotz des Verzichts auf eine weitere Perimeterbelastung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen von Seiten des Linthkonkordats, die weitgehend aus Verhältnismässigkeitsgründen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) erfolgt – am Grundsatz des Perimeters festzuhalten. Dies ist aus verschiedenen Gründen geboten. Vor allem kann für die Linth nicht eine Lösung getroffen werden, die eine wesentlich andere Lastenverteilung vorsieht, als sie nach dem Wasserbaugesetz für die übrigen öffentlichen Gewässer gilt. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 11 Abs. 1 und 2 des Wasserbaugesetzes hinzuweisen, der wie folgt lautet:

„Der Unterhalt der Gewässer obliegt den bisher Pflichtigen. Wo keine andere Unterhaltspflicht nachweisbar ist, haben die Eigentümer der Grundstücke, die an das Gewässer anstossen, für den Unterhalt zu sorgen.

Gewässer, die durch ein Perimeterunternehmen ausgebaut wurden, sind von diesem zu unterhalten.“

Das Festhalten am Perimeterprinzip gestattet eine gerechte Verteilung der Lasten. Es wäre daher nicht richtig, wenn in Zukunft der Staat die Kosten bzw. den auf den Kanton St.Gallen fallenden Kostenanteil für den Unterhalt der Linth voll übernehme.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Rhein (siehe Abschnitt II Ziff. 2.3 dieser Botschaft) sollen indessen nicht die einzelnen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen beitragspflichtig sein. Vielmehr sollen die Perimeterbeiträge bei den Gemeinden erhoben werden. Der Kreis der perimeterpflichtigen politischen Gemeinden richtet sich nach der Umgrenzung des Perimetergebiets, wie sie bereits aufgrund der geltenden Rechtslage besteht. Im Perimetergebiet liegen Teile der politischen Gemeinden Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Uznach und Schmerikon.

2.3 *Regelung analog des Rheinggesetzes*

Das Rheinggesetz (sGS 734.21) stellt eine gegenüber dem Wasserbaugesetz spezialgesetzliche Regelung für den Rhein dar. Subsidiär gilt auch für den Rhein das Wasserbaugesetz. Das Rheinggesetz regelt Bau, Unterhalt und Wasserbaupolizei für den Rhein, beinhaltet aber insbesondere auch die Regelung der Kosten, namentlich die Aufteilung der Kosten zwischen dem Staat und den politischen Gemeinden im Rheinperimeter.

Die Bestimmungen des Rheinggesetzes sind, soweit ein Regelungsbedarf für die Linth besteht, im Linthgesetz analog umzusetzen. Einerseits ist der Rhein bezüglich seiner Besonderheiten gegenüber den übrigen Gewässern im Kanton St.Gallen durchaus mit der Linth vergleichbar. Sowohl Rhein als auch Linth stellen auf einem Grossteil ihres st.gallischen Teilstücks Grenzgewässer dar. Zudem sind beide Flüsse aus Gründen der Hochwassersicherheit reguliert, was einen grossen Aufwand an Unterhalts- und Sanierungskosten nach sich zieht. Der st.gallische Gesetzgeber hat im Jahr 1987 mit dem total revidierten Rheinggesetz eine moderne Rechtsgrundlage geschaffen, die auch aus Gründen der Gleichbehandlung heranzuziehen ist (siehe auch Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zu einem Rheinggesetz vom 7. Januar 1986, ABI 1986, 179).

2.4 *Angemessene Kostenbeteiligung des Staates*

Bereits nach dem geltenden Recht trägt der Staat einen wesentlichen Teil der Unterhaltskosten des Linthwerkes, soweit dessen eigenen Erträge nicht ausreichen. Es handelt sich damit bereits heute um eine Sonderregelung. Bei den übrigen Gewässern beteiligt sich der Staat nach Wasserbaugesetz lediglich an den Baukosten. An den Unterhalt der Gewässer leistet der Staat heute noch keine Beiträge. Eine Sonderregelung besteht auch für den Rhein bezüglich der Unterhaltskosten. Seit der Totalrevision des Rheinggesetzes werden die Kosten für Bau und

Unterhalt des Rheins zwischen Staat und den politischen Gemeinden im Rheinperimeter aufgeteilt. Der Staat übernimmt 75 Prozent an die Bau- und Unterhaltskosten, die Gemeinden im Rheinperimeter 25 Prozent. Es rechtfertigt sich, diese Kostenaufteilung zwischen Staat und politischen Gemeinden auch im Linthperimeter zu übernehmen. Die politischen Gemeinden im Linthperimeter wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angehört.

3. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 1: Diese Bestimmung regelt einerseits den sachlichen Geltungsbereich des Linthgesetzes als Spezialgesetz im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen des Wasserbaugesetzes. Andererseits wird festgelegt, dass es sich um ein Ausführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk handelt.

Art. 2: Abklärungen ergaben, dass die Umgrenzung des alten Linthperimeters, der im Wesentlichen nicht auf dem Gefährdungsgrundsatz, sondern auf der Tatsache gründet, dass durch die Regulierung der Linth der Wasserstand des Walensees abgesenkt wurde und damit wesentliche Teile der Gemeinden rund um den Walensee und im Linthgebiet „entsumpft“ wurden, beibehalten werden kann. Grundlage des Perimetergebiets bildet somit grundsätzlich die durch die Regulierung der Linth für Nutzzwecke gewonnene Landfläche. Die Perimeterumgrenzung genügt als Grundlage, um Beiträge bei den politischen Gemeinden zu erheben. Das Perimetergebiet ist aus dem Umgrenzungsplan des Linthperimeters vom 9. März 2001 ersichtlich (Beilage 1 zu dieser Botschaft).

Art. 3: Der Beitrag des Kantons St.Gallen an das Linthwerk soll analog der Regelung im Rheingesetz im Verhältnis 75 zu 25 Prozent auf den Staat und die perimeterpflichtigen Gemeinden aufgeteilt werden.

Art. 4: Nach Art. 17 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes werden die Perimeterbeiträge (Sondervorteile) nach Grösse und Wert der Grundstücke oder Anlagen, nach der Grösse der abgewendeten Gefahr und nach dem besonderen, für einzelne Grundstücke oder Anlagen zu erwartenden Nutzen bemessen. Für die Festlegung der Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden ist es zunächst gegeben, von der Perimeterfläche auszugehen. Im Hinblick auf den Einbezug der Gebäudewerte zeigte sich bereits beim Erlass des Rheingesetzes, dass die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen hierfür ein guter Massstab ist. Die Summe der Gebäudewerte steht in einer engen Beziehung zur Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen in einem bestimmten Gebiet. Für den Einbezug der Gebäudewerte bei der Festsetzung der Gemeindebeiträge kann daher auf die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet abgestellt werden. Die Perimeterfläche und die Zahl Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet erweisen sich als gute Grundlage für die Bemessung der Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden.

Festzulegen ist die Bewertung der beiden Bemessungsgrundlagen bzw. das Verhältnis zueinander. Als Grundlage wird davon ausgegangen, dass ein Quadratkilometer Fläche einem Perimeterpunkt entspricht. Im wertmässigen Vergleich zur Fläche von einem Quadratkilometer sollen auf einen Perimeterpunkt rund 200 Einwohner und Einwohnerinnen entfallen. Es besteht keine Veranlassung, von dieser beim Rheingesetz eingeführten und seither bewährten Regelung abzuweichen. Die sich daraus ergebende Belastung der politischen Gemeinden im Perimetergebiet ist aus der Beilage 2 zu dieser Botschaft ersichtlich.

Die vorgeschlagene Bewertung ergibt sich aus einer summarischen Gegenüberstellung. Sie stimmt der Grössenordnung nach und genügt für die Bewertung der beiden Bemessungsgrundlagen „Perimeterfläche“ sowie „Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet“ im Verhältnis zueinander. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es um die Bemessung der Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden geht und nicht um die Festlegung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge nach Art. 16 f. des Wasserbaugesetzes. Die politischen Gemeinden werden zur

Leistung der Perimeterbeiträge gesetzlich verpflichtet. In ihrem Haushalt handelt es sich somit um gebundene Ausgaben.

Die Verteilung der nach Abzug des Staatsbeitrags verbleibenden Kosten nach der Perimeterfläche und der Zahl Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet ergäbe für einzelne, vor allem finanzschwächere Gemeinden eine recht starke Belastung. Es zeigte sich bereits beim Erlass des Rheingesezes, dass eine verhältnismässig einfache und gerechte Verteilung der Lasten möglich ist, wenn die sich ergebenden Perimeterpunkte mit dem Gesamtfinanzbedarf der politischen Gemeinden in Steuerprozenten in Beziehung gesetzt werden. Die direkte Multiplikation ergäbe zufällige und ungerechtfertigte Verzerrungen in der Belastung einzelner Gemeinden. Dies gilt im besonderen für die finanzkräftigen Gemeinden. Um solche unerwünschte Verzerrungen zu vermeiden, wird die Bandbreite der Gewichtung fest vorgegeben (50 bis 150 Prozent). Die Beziehung zwischen den Werten des Gesamtfinanzbedarfs und der Gewichtung ist linear. Der Perimeterwert jener Gemeinde mit dem höchsten Gesamtfinanzbedarf wird mit dem Faktor von 50 Prozent gewichtet (politische Gemeinde Amden). Der Wert der Gemeinde mit dem niedrigsten Gesamtfinanzbedarf wird mit 150 Prozent multipliziert (politische Gemeinde Walenstadt). Die Berechnung im einzelnen ergibt sich aus der Beilage 3 zu dieser Botschaft. Dadurch entsteht ein regionaler Ausgleich der Perimeterlasten, der für die einzelnen Gemeinden tragbar ist. Die Regelung im Rheingesez hat sich bewährt und soll auch im Linthgesez festgeschrieben werden.

Art. 5: Mit der Möglichkeit, die Anteile der politischen Gemeinde nach fünf Jahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben neu festzusetzen, kann auf wesentliche Änderungen, namentlich im Bereich der Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen sowie des Gesamtfinanzbedarfs der politischen Gemeinden, reagiert werden, ohne die Konstanz und damit die finanzielle Planung der einzelnen politischen Gemeinden zu stark zu beeinträchtigen. Aussagen über die mutmasslichen jährlichen Kosten des Linthwerkes lassen sich erst nach Vorliegen des Hochwasserschutzkonzeptes Linth 2000 mit den verschiedenen Sanierungsmassnahmen machen.

Art. 6: Gleich wie beim Rheingesez sollen die Einzelheiten der Wasserwehrpflicht durch eine Verordnung der Regierung, nach dem Erlass des Linthgesezes, geregelt werden.

Art. 7: Soweit aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk und des Linthgesezes im Kanton St.Gallen Verfügungen zu erlassen sind, kommt diese Verfügungsbefugnis dem Baudepartement als zuständiges Departement zu.

Art. 11: Das Linthgesez wird erst rechtsgültig, wenn auch der Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk, nach positiver Durchführung des obligatorischen Finanzreferendums, rechtsgültig ist.

III. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf folgende Entwürfe einzutreten:

- Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk (24.01.01);
- Linthgesez (22.01.05).

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
lic.iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Beilage 1/1

Beilage 1/2

Beilage 1/3

Beilage 2**Linthperimeter**

Bemessung nach Perimeterfläche sowie nach Einwohnern und Einwohnerinnen im Perimetergebiet

(1 km² und je 200 Personen entsprechen einem Perimeterpunkt)
(Punkte auf 2 Stellen gerundet)

	Perimeterfläche		Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet		Punkte insgesamt
	km ²	Punkte	Anzahl	Punkte	
Walenstadt	4.061	4.06	1776	8.88	12.94
Quarten	0.202	0.20	266	1.33	1.53
Amden	0.061	0.06	39	0.20	0.26
Weesen	0.763	0.76	584	2.92	3.68
Schänis	7.978	7.98	193	0.97	8.95
Benken	10.933	10.93	1632	8.16	19.09
Kaltbrunn	1.350	1.35	0	0.00	1.35
Uznach	2.225	2.23	631	3.16	5.39
Schmerikon	1.075	1.08	0	0.00	1.08
					54.27

Beilage 3/1**Linthperimeter***Bemessung nach Gesamtfinanzbedarf und Gewichtung*

	Punkte insgesamt	Gesamtfinanz- bedarf in Steuerprozent (Werte 2001)	Gewichtung (50 bis150 Prozent)	Belastung	
				Punkte	Prozent
Walenstadt	12.94	123.11	150.00	19.41	34.26%
Quarten	1.53	278.86	62.17	0.95	1.68%
Amden	0.26	300.44	50.00	0.13	0.23%
Weesen	3.68	160.17	129.10	4.75	8.38%
Schänis	8.95	239.81	84.19	7.54	13.31%
Benken	19.09	257.51	74.21	14.17	25.01%
Kaltbrunn	1.35	271.76	66.17	0.89	1.57%
Uznach	5.39	141.37	139.70	7.53	13.29%
Schmerikon	1.08	176.81	119.72	1.29	2.28%
	54.27			56.66	100.00%

Beilage 3/2*Formel zur Berechnung der Gewichtung (50 bis 150 Prozent)*

Zeichenerklärung:

f = Gewichtungsfaktor der Gemeinde

f_{max} = obere Grenze der Gewichtungsskala (150)f_{min} = untere Grenze der Gewichtungsskala (50)

G = Gesamtfinanzbedarf der jeweiligen Gemeinde

G_{max} = höchster Gesamtfinanzbedarf (Amden: 300.44)G_{min} = niedrigster Gesamtfinanzbedarf (Walenstadt: 123.11)

Allgemeine Formel:

$$f = a - \frac{b}{c} \times G \quad \text{wobei}$$

$$a = f_{\max} + \frac{b}{c} \times G_{\min} \quad \text{bzw.} \quad f_{\min} + \frac{b}{c} \times G_{\max}$$

$$b = f_{\max} - f_{\min} = 100$$

$$c = G_{\max} - G_{\min} = 177.33$$

Angewandte Formel:

$$f = 150 + \frac{100}{177.33} \times 123.11 - \frac{100}{177.33} \times G$$

Anhang**Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk**

[vom 23. November 2000]

In Erinnerung, dass die Eidgenössische Tagsatzung am 28. Juli 1804 die Entsumpfung der Linthebene durch Überleitung der Linth in den Walensee und eine Verbesserung von dessen Abfluss Richtung Zürichsee beschloss und in der Revision dieses Beschlusses am 30. Juni 1808 festlegte, dass zwischen Walensee und Zürichsee ein möglichst gerader Kanal anzulegen sei, dass am 6. Juli 1812 die Tagsatzung die Linthwasserbau-Polizeikommission schuf, deren Aufgabe die Aufsicht und Erhaltung aller Kanalanlagen war, dass mit Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung diese Funktionen der Linthkommission übertragen wurden, die im Bundesgesetz betreffend den Unterhalt des Linthwerkes vom 6. Dezember 1867 die Rechtsgrundlage fand, in der Absicht, für den gemeinsamen Hochwasserschutz in der Linthebene eine neue interkantonale Grundlage zu schaffen, treffen die Regierungen der Kantone Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich folgende Vereinbarung:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Name, Rechtsform und Sitz

Das Linthwerk ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es übernimmt Rechte und Pflichten der eidgenössischen Linthunternehmung. Sitz des Werkes ist Uznach.

Art. 2

Aufgaben

Das Linthwerk stellt den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Auf die Bedürfnisse der Bewohner und der Umwelt wird im Sinne der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen.

Art. 3

Anlagen

Das Linthwerk umfasst den Escherkanal zwischen Näfels-Mollis und dem Walensee, den Linthkanal zwischen dem Walensee und dem Zürichsee sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (Details siehe Plan).

Die Anlagen sind in den Plänen Nr. 11201-1 und 11201-2 dargestellt, die laufend nachzuführen sind.

Art. 4

Anwendbares Recht Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St.Gallen, namentlich in Bezug auf die Haftung des Werks, seiner Organe und seines Personals.

Verfügungen der Organe des Linthwerkes können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen angefochten werden, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.

Art. 5

Enteignungsrecht Das Werk kann private Rechte enteignen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Das Enteignungsrecht am Ort der gelegenen Sache findet Anwendung, insbesondere bezüglich Verfahren, Festsetzung der Entschädigung und Vollzug der Enteignung.

Art. 6

Oberaufsicht Das Werk steht unter der Oberaufsicht der Regierungen der Vereinbarungskantone.

Art. 7

Steuerbefreiung Das Werk ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

II. OrganisationArt. 8

Organe Die Organe des Werks sind die Linthkommission, die Linthverwaltung und die Kontrollstelle.

Art. 9

Linthkommission Die Linthkommission ist das oberste Organ des Linthwerkes. Der Kanton St.Gallen bezeichnet zwei, die übrigen Kantone je ein Mitglied. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Kommission konstituiert sich selber.

Der Bund hat das Recht, an den Sitzungen der Kommission mit einem Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aufgaben der Linthkommission	<p data-bbox="523 203 612 232"><u>Art. 10</u></p> <p data-bbox="523 275 1414 331">Die Linthkommission hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:</p> <ul data-bbox="523 353 1414 1218" style="list-style-type: none">a) den Zustand der Anlagen des Linthwerkes laufend aufmerksam zu beobachten, geeignete Massnahmen zu deren Erhaltung rechtzeitig zu ergreifen und im Falle drohender Gefahr alles zu unternehmen, um Schäden so gering wie möglich zu halten;b) die Organisation festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;c) Vorschriften zu erlassen über die Entnahme von Wasser, Kies und Sand sowie die Schifffahrt und die Stationierung von Booten auf dem Linthkanal und den Seitengewässern zu regeln;d) eine Gebührenordnung zu erlassen;e) die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen der Linthverwaltung zu ernennen und abuberufen;f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;g) die Rekurse gegen Verfügungen der Linthverwaltung zu entscheiden;h) die Finanzplanung festzulegen sowie das Rechnungswesen auszugestalten;i) den Geschäftsbericht zu erstellen (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfbericht der Kontrollstelle) zur Genehmigung durch die Vereinbarungskantone.
Linthverwaltung	<p data-bbox="523 1290 612 1319"><u>Art. 11</u></p> <p data-bbox="523 1361 1394 1451">Die Linthverwaltung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Linthkommission vorbehalten sind.</p>
Kontrollstelle	<p data-bbox="523 1525 612 1554"><u>Art. 12</u></p> <p data-bbox="523 1597 1362 1653">Jeder Vereinbarungskanton ordnet einen Revisor in die Kontrollstelle ab. Diese konstituiert sich selbst.</p> <p data-bbox="523 1693 1414 1789">Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet der Linthkommission Bericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Rechnung.</p>

Dienstrecht und Personalfürsorge	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Das Dienst- und Besoldungsrecht für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen findet Anwendung.</p> <p>Arbeitnehmer, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versichert sind, werden der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen oder einer vergleichbaren Versicherungskasse angeschlossen.</p>
Archivierung	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Die Akten des Linthwerkes sind im Landesarchiv des Kantons Glarus zu archivieren. Für die Archivierung gelten die Bestimmungen des Kantons Glarus.</p>
<p>III. Ausbau und Unterhalt</p>	
Ausbau a) Begriff	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Als Ausbau gelten die Errichtung und die umfassende Erneuerung von Werkanlagen.</p>
b) Verfahren aa) Auflage, Anzeige und Einsprache	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Ausbauten sind bewilligungspflichtig. Die Projekte werden in den beteiligten Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>Beteiligte Grund- und Werkeigentümer werden von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt. Diese gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens, wenn private Rechte abzutreten sind.</p> <p>Gegen Ausbauvorhaben und die Zulässigkeit der Enteignung kann während der Auflagefrist bei der Linthkommission Einsprache erhoben werden.</p>
bb) Weiterleitung	<p><u>Art. 17</u></p> <p>Die Linthkommission leitet ein Ausbauprojekt samt allfälligen Einsprachen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Regierung des Vereinbarungskantons weiter, auf dessen Gebiet sich das Projekt oder der wesentliche Teil davon befindet.</p>

- Art. 18
- cc) Entscheid und Rechtsschutz
- Die Regierung entscheidet nach eigenem Recht im gleichen Verfahren über:
- a) alle erforderlichen Bewilligungen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit von Bundesbehörden;
 - b) Einsprachen.
- Dagegen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

- Art. 19
- dd) Weitere Aufgaben
- Die Regierung holt allfällige Bewilligungen von Bundesbehörden ein sowie die Zusicherung von Bundesbeiträgen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

- Art. 20
- c) Baubeginn
- Mit den Bauarbeiten kann begonnen werden wenn:
- a) alle das Objekt betreffenden Verfahren abgeschlossen sind;
 - b) die Abtretung privater Rechte geregelt oder die vorzeitige Besitzeinweisung erfolgt ist;
 - c) die Beiträge zugesichert sind oder der vorzeitige Baubeginn bewilligt ist.

- Art. 21
- Andere bewilligungspflichtige Vorhaben
- Andere Vorhaben, die bewilligungspflichtig sind, werden nach dem Recht und dem Verfahren des Standortkantons beurteilt.

- Art. 22
- Unterhalt
- Als Unterhalt gelten die zur Erhaltung und zum ordnungsgemässen Betrieb der Werkanlagen erforderlichen Massnahmen, einschliesslich die zeitgemässe Ausstattung.

IV. Schutz der Werkanlagen

- Art. 23
- Grundsatz
- Grundeigentümer, Bewirtschafter und Benützer von Anlagen des Linthwerkes haben alles zu unterlassen, was diese schädigen kann.
- Sie haben den Zugang zu den Anlagen zu gestatten und Unterhalts- sowie Ausbauarbeiten auf dem Grundstück gegen Erstattung des entstandenen Schadens zu dulden.

Art. 24

Bewilligungen

Bewilligungspflichtig sind:

- a) die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitenkanälen;
- b) das Verlegen von Leitungen;
- c) das Einleiten von Abwasser;
- d) das Erstellen von Bauten und Anlagen näher als 5 m von Anlagen des Linthwerkes;
- e) das Pflanzen von Bäumen in der Nähe von Anlagen des Linthwerkes.

Damit zusammenhängende Auflagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Grundbuch angemerkelt werden.

Der Bewilligungsinhaber trägt die Kosten notwendiger Änderungen von Anlagen des Werkes. Die Bewilligung enthält die notwendigen Bestimmungen zum Schutze der Anlagen des Linthwerkes.

Die Bewilligung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn Anlagen übermässig beeinträchtigt werden oder gegen den Inhalt der Bewilligung verstossen wird.

Bewilligungen werden durch die Linthverwaltung erteilt. Deren Entscheide können an die Linthkommission weitergezogen werden.

Art. 25

Konzessionen

Konzessionspflichtig sind:

- a) die Entnahme von Wasser über 50 l/min;
- b) die Entnahme von Wärme;
- c) die Entnahme von Kies und Sand aus Anlagen des Linthwerkes sowie aus dem Deltabereich von Walensee und Zürichsee (Obersee);
- d) die Bootsstationierung.

Die Konzessionen werden, nach Anhörung der kantonalen Fachstellen, durch die Linthkommission erteilt. Deren Entscheide können an die Regierung des Vereinbarungskantons der gelegenen Sache weitergezogen werden.

Die Übertragung einer Konzession bedarf der Zustimmung der Linthkommission.

Art. 26

Gebühren

Für Bewilligungen und Konzessionen werden Verwaltungs-, Benützungs- und Konzessionsgebühren erhoben.

Die Konzessionsgebühren werden nach der Bedeutung der konzessionierten Tätigkeit, dem verschafften wirtschaftlichen Nutzen und der Dauer der Konzession bemessen.

V. FinanzhaushaltArt. 27

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Linthwerkes wird gedeckt durch:

- a) das Vermögen und dessen Erträge;
- b) die Bewilligungs- und Konzessionsgebühren;
- c) die Beiträge des Bundes und der Vereinbarungskantone.

Art. 28

Beiträge der Vereinbarungskantone

Reichen die Einnahmen gemäss Art. 27 lit a) und b) für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt nicht aus, leisten die Vereinbarungskantone nach Abzug der Bundesbeiträge folgende Beiträge:

Kanton Glarus	25%
Kanton Schwyz	15%
Kanton St.Gallen	50%
Kanton Zürich	10%

VI. SchlussbestimmungenArt. 29

Vermögensnachfolge

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Linthwerk die Aktiven und Passiven der eidgenössischen Linthunternehmung.

Art. 30

Rechtsgültigkeit

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone.

Art. 31

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem der Bundesrat das Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung in Kraft setzt.

Die Regierungen der Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Organe des Linthwerkes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach neuem Recht bestellt sind.

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk

Entwurf der Regierung vom 20. März 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. März 2001¹ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 55 Ziff. 6 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

als Beschluss:

Vereinbarung

Art. 1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk (Fassung vom 23. November 2000) bei.

Die Regierung erklärt den Beitritt.

Referendum

Art. 2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum³.

¹ ABI 2001.

² sGS 111.1.

³ Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

Linthgesetz

Entwurf der Regierung vom 20. März 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. März 2001¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk im Kanton St.Gallen.

Linthperimeter

Art. 2. Der Linthperimeter umfasst das Einzugsgebiet des Linthwerks im Kanton St.Gallen.

Massgeblich ist der Umgrenzungsplan vom 9. März 2001.

Beitrag an das Linthwerk a) Aufteilung

Art. 3. Den Beitrag des Kantons St.Gallen an das Linthwerk tragen:

- a) der Staat zu 75 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 25 Prozent.

b) Anteile der Gemeinden 1. Höhe

Art. 4. Die Anteile der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

- a) Fläche der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
- b) Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
- c) Gesamtfinanzbedarf in Steuerprozenten mit einer Gewichtung von 50 bis 150 Prozent.

Je einen Perimeterpunkt ergeben:

- 1. 1 km² Gemeindegebiet im Perimetergebiet;
- 2. 200 Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet. Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

¹ ABI 2001.

2. Festsetzung und Fälligkeit

Art. 5. Die Anteile der politischen Gemeinden werden unter Berücksichtigung der mutmasslichen Kosten des Linthwerks für längstens fünf Jahre festgesetzt.

Die politischen Gemeinden schulden die Anteile im voraus auf 1. März.

Wasserwehr

Art. 6. Die politischen Gemeinden im Perimetergebiet nehmen die Wasserwehr wahr.

Die Regierung regelt die Wasserwehr durch Verordnung.

Zuständigkeit

Art. 7. Das zuständige Departement setzt die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und dieses Gesetz im Kanton St.Gallen um.

Es erlässt insbesondere die erforderlichen Verfügungen.

Ergänzendes Recht

Art. 8. Soweit die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und dieses Gesetz Unterhalt, Bau und Wasserbaupolizei nicht regeln, wird das Wasserbaugesetz² angewendet.

Änderung bisherigen Rechts a) Wasserbaugesetz

Art. 9. Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969³ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Gesetz regelt den Unterhalt und den Ausbau der öffentlichen Gewässer sowie die Wasserbaupolizei.

Die Vorschriften dieses Gesetzes werden sachgemäss auch auf die Sicherung von Rutschgebieten angewendet.

Vorbehalten bleiben:

- a) Staatsverträge, eidgenössische Vorschriften sowie die Gesetzgebung über den Wasserbau am Rhein **und an der Linth**;
- b) besondere Gesetzesvorschriften, namentlich über die Gewässernutzung, über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, über die Fischerei sowie über den Natur- und Heimatschutz.

b) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 10. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ wird wie folgt geändert:

² sGS 734.11.

³ sGS 734.11.

⁴ sGS 951.1.

b) Verwaltungsrekurskommission

Art. 41. Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

a) Sozialhilfe:

1. ...
2. ...
3. Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;

abis) Arbeitnehmerschutz:

1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;

ater) Berufsbildung:

Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;

b) Landwirtschaft:

1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
2. Verfügungen gemäss Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
4. Verfügungen der für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst zuständigen Stellen;
5. Einspracheentscheide der Meliorationskommission gemäss Art. 47 des Meliorationsgesetzes;

6. ...

c) Schätzungen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
- 4bis. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates gemäss Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;
5. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gemäss Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
- 5bis. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung gemäss Art. 116 Abs. 3 lit. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
6. ...
7. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz;

cbis) Jagd:

erstinstanzliche Entscheide der Wildschadenkommission;

- d) öffentliche Dienstpflichten:
 - 1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 - 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
 - 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- e) Strassenverkehr:
 - Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- f) Abgaben:
 - 1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerauscheidungen;
 - 1bis. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 - 2. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 - 3. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 - 4. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 - 5. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 - 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;**
- g) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Rechtsgültigkeit

Art. 11. Dieses Gesetz wird mit dem Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk rechtsgültig.

Vollzugsbeginn

Art. 12. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.